

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2119.1

Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern; 1. Lesung

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 2. November 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GPK behandelte das Geschäft in Sechserbesetzung. Von der Verwaltung anwesend waren die Stadträte Hans Christen und Ivo Romer sowie die Leiterin der Abteilung Kind Jugend Familie Regula Roth und Finanzsekretär Andreas Rupp. Die Vorlage wird vom GGR seit langem erwartet, kommt nun aber eher dürftig daher. So wird auf einen erläuternden Kommentar zu den einzelnen Paragraphen ebenso verzichtet wie auf die Zitierung von kantonalen und eidgenössischen Gesetzes- und Verordnungstexten (was für das Verständnis und eine seriöse Vorberatung des Reglementsentwurfs unabdingbar ist). Der Zuger Kantonsrat respektive eine vorberatende kantonsrätliche Kommission würden eine solche Vorlage ohne grosse Diskussion an den Absender zurückweisen.

Nicht so die GPK des GGR der Stadt Zug, welche gelernt hat, mit sämtlichen Schikanen seitens des Stadtrates und der Verwaltung umzugehen. In zeitraubender Detailberatung wurde Paragraf um Paragraf diskutiert und bezüglich Wirkung, Rechtsverbindlichkeit, Präzision etc. überprüft. **Dem Berichterstatter sei die Bemerkung erlaubt, dass dieses Geschäft eine eingehende Vorberatung durch die vor einigen Monaten mit einer Motion anhängig gemachte ständige Bildungskommission des GGR mehr als gerechtfertigt hätte. Deren Verankerung in der Geschäftsordnung ist überfällig!**

Aus zwei mach eins

Ein echter Pluspunkt des neuen Reglementes besteht darin, dass das **Reglement** über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen und die **Verordnung** über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen in **einem einzigen neuen Erlass zusammengefasst** werden. Überzeugend gelungen ist nach Auffassung der GPK auch die **Systematik des neuen Reglementes**. Zu beachten ist der enge materielle Zusammenhang des vorliegenden Reglementsentwurfs mit der GGR-Vorlage Nr. 2118 zu den **Grundsätzen für die Festsetzung der Gebühren**.

Grundsatzfrage Nr. 1: Zuständigkeit für die Festsetzung der Gebühren

Es wird nicht bei diesem neuen Erlass bleiben. In der vorliegenden Fassung – und auch gemäss den von der GPK beantragten Änderungen – bildet er lediglich die Grundlage für **konkrete Gebührenerlasse**, die teils vom GGR, teils vom Stadtrat zu beschliessen sein werden. Eine Kommissionsminderheit hätte es vorgezogen, dass im neuen Reglement die Gebühren für alle Betreuungsangebote mit Franken und Rappen (allenfalls auch mit Promillesätzen) genannt werden. Damit würde – angesichts dessen, dass die Gebühren nicht zur vollen Kostendeckung führen sollen, dass ihre Festsetzung also bis zu einem schönen Grad „willkürlich und damit politisch“ sind – der **GGR als politische Behörde** diese Entscheidungen treffen, und erst noch mit **Referendumsvorbehalt**. Die Mehrheit beantragt Ihnen jedoch, das Reglement weitgehend zu einem Ermächtigungserlass zu machen. In einem Bereich (Mittagstisch, Freizeit- und Ferienbetreuung) soll der GGR abschliessend zuständig sein, in allen andern Bereichen der Stadtrat.

Grundsatzfrage Nr. 2: Einkommensabhängigkeit der Gebühren

Für die meisten Gebühren sind der Stadtrat und der GGR – wenn man an die früheren Diskussionen und Empfehlungen des GGR an den Stadtrat erinnert – gleicher Meinung: Die Erhebung von einkommensabhängigen Betreuungs- und/oder Anmeldegebühren macht in den meisten Fällen keinen Sinn, weil der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zum resultierenden Gebührenertrag zu stehen kommt. Bei einer oder zwei Betreuungsangeboten weicht nun der Stadtrat von der seinerzeit erhaltenen Vorgabe ab und besteht auf einkommensabhängigen Gebühren. Diese **Grundsatzfrage** wird vom GGR bei der Behandlung des Reglementsentwurfs **in freier Würdigung aller Umstände zu entscheiden sein**.

Änderungsanträge und Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

(Die einzelnen §§ und deren Überschriften sowie die zu ändernden Worte und Sätze sind in Fettschrift gedruckt, Erläuterungen in Kursivschrift)

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme

Ziff. 1 Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Zug werden, **falls die Anmeldungen das Angebot übersteigen**, in der nachstehenden Reihenfolge in städtische oder von der Stadt subventionierte Betreuungseinrichtungen aufgenommen:

- a) Kinder von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit gesundheitlichen Problemen **und Kinder mit sozialer Indikation**,
- b) Kinder von allein erziehenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
- c) Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
- d) Übrige Kinder.

§ 4 Qualitätsstandards

Für die verschiedenen Betreuungsformen gelten Qualitätsstandards. **Diese werden durch den Stadtrat festgesetzt.**

§ 5 Aufsichtskommission

Der Stadtrat wird z.H. der 1. Lesung eine präzisere Formulierung vorschlagen, weil die stadteigenen Betreuungsangebote gar nicht dieser Aufsichtskommission unterstehen. Gemeint sind offenbar nur Aufsichtsfunktionen betreffend privaten Betreuungsangeboten.

§ 8 Elternbeiträge

Für die 1. Lesung wird die vom Stadtrat vorgeschlagene Formulierung beibehalten. Als „massgebendes Einkommen“ gilt das Brutto-Einkommen, abzüglich Alimente, Haushalt-, Kinder- und Elternabzüge. Damit sollen kinderreiche Familien zusätzlich entlastet werden.

§ 11 Leistungsvereinbarung

Der Abschluss auf unbestimmte Zeit kommt daher, dass der kantonale Verein für die Tagesfamilien mit allen elf Gemeinden eine identische Leistungsvereinbarung hat. Im Übrigen geht die Anzahl der von Tagesfamilien betreuten Kinder seit einigen Jahren kontinuierlich zurück.

§ 13 Elternbeiträge

Eine Minderheit würde hier nicht einkommensabhängige Elternbeiträge vorziehen. Weil aber die Leistungsvereinbarungen aller elf Gemeinden mit dem kantonalen Verein für die Tagesfamilien praktisch unveränderbar ist (wenn nicht eine Mehrheit von Gemeinden anders beschliesst), kann hier kaum etwas geändert werden.

Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung muss ständig darauf geachtet werden, dass die Betreuung bei Tagesfamilien nicht teurer zu stehen kommt als bei andern Betreuungsangeboten.

§ 14 Städtische Beiträge

Ziff. 2 *Mit der Kompetenz, den maximalen städtischen Beitrag mit dem Budget festzulegen, wird hier dem GGR eine Möglichkeit zur Steuerung eingeräumt.*

4. Abschnitt: Mittagstisch, Freizeitbetreuung, Ferienbetreuung (logische Reihenfolge)

§ 15 Angebot

- Ziff. 1 Die Stadt Zug bietet Kindergarten- und Schulkindern der Stadtschulen einen **Mittagstisch, eine Freizeitbetreuung sowie eine Ferienbetreuung** an.

*Logische Reihenfolge. Mit dieser Formulierung entsteht kein Rechtsanspruch
So ist das z.B. das Angebot für die Ferienbetreuung vom Stimmvolk
abschliessend definiert worden.*

- Ziff. 2 Die Betreuungsangebote **Mittagstisch und Freizeitbetreuung** sind fakultativ und finden an allen Schultagen statt.(unverändert)

*Mit dieser Formulierung wird festgeschrieben, dass eine Ausdehnung der
beiden Betreuungsangebote Mittagstisch und Freizeitbetreuung auf Nicht-
Schultage einer Änderung dieses Reglementes bedürften.*

- Ziff. 4 Die Ferienbetreuung ist fakultativ und **erfolgt während 10 Schulferien-
wochen**. Eine Betreuungseinheit(unverändert)

§ 17 Gebühren

- Ziff. 1 Für jede Betreuungseinheit (**Betreuung am Mittag, Betreuung am Nach-
mittag Ferienbetreuung für eine Woche**) wird eine Benützungsgebühr
erhoben.

- Ziff. 2 **Der Grosse Gemeinderat legt die Gebühren fest.**

§ 19 Anerkennung

Zur Zeit gibt es 8 Spielgruppen.

§ 20 Städtische Beiträge

*Einzelne Spielgruppen sind in städtischen Liegenschaften untergebracht. Hier besteht der
städtische Beitrag in der Nutzung dieser Räume.*

In der Schlussabstimmung wurde der Reglementsentwurf mit den vorstehenden Änderungen mit 5 zu 1 Stimme gutgeheissen. In diesem Sinne beantragt Ihnen die GPK Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Reglement mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Zug, 2. November 2010

Namens der Geschäftsprüfungskommission

Urs B. Wyss, Präsident